

Aktenzeichen:

7_RAr_45/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 26. November 1959

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. November 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h m e i ß e r und

Bundesrichter Dr. K l ä ß

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Celle vom 2. November
1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

- I. Dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ist zu entnehmen, daß die Klägerin vom 14. September 1950 bis zum 21. April 1954 in einer Druckerei beschäftigt war und vom 7. bis zum 11. Dezember 1952 an einem Streik teilgenommen hatte. Das Arbeitsamt bewilligte ihr Arbeitslosenunterstützung (Alu) für 156 Tage. Eine Weitergewährung lehnte es mit Bescheid vom 25. Oktober 1954 ab, der Widerspruch der Klägerin wurde mit Entscheidung vom 16. November 1954 zurückgewiesen.

Auf Klage hob das Sozialgericht (SG.) Braunschweig mit Urteil vom 16. Juni 1955 die Vorbescheide auf und verurteilte die Beklagte, der Klägerin über den 27. Oktober 1954 hinaus Alu bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zu gewähren. In der Rechtsmittelbelehrung wies es darauf hin, daß gemäß § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Berufung "möglich" sei.

Mit Urteil vom 2. November 1955 verwarf das Landessozialgericht (LSG.) Celle die Berufung der Beklagten als unzulässig, da nur ein Anspruch der Klägerin auf Alu für weitere dreizehn Wochen streitig und deshalb die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht zulässig sei. Die von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel bezeichnete es als unbegründet.

Revision ist zugelassen worden.

- II. Gegen das am 3. März 1956 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 28. März 1956 Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie des Urteils des SG. die Klägerin mit der Klage abzuweisen, hilfsweise, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. In der Revisionsbegründung vom 18. April 1956 hat sie vorgetragen, die Berufung sei nach § 143 SGG zulässig gewesen. Denn die Alu sei hier nicht für weitere dreizehn Wochen zu gewähren, sondern



- 3 -

gegebenenfalls gemäß § 99 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 28. August 1953 neu in Höhe von 39 Wochen festzusetzen gewesen. Streitig sei deshalb ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen von mehr als dreizehn Wochen, so daß die Ausschlussvorschrift des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht anzuwenden sei. Die Beklagte hat sich hierzu auf das Urteil des erkennenden Senats vom 30. August 1955 berufen. Im übrigen sei die Berufung auf Grund ihrer Verfahrensrüge zu § 122 Abs. 2 SGG auch nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig gewesen. Das LSG. habe demnach zu Unrecht ein Prozeßurteil gefällt. Materiellrechtlich hält sie die Revision für begründet, weil durch Teilnahme am Streik das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis unterbrochen worden sei.

Die Klägerin hat beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

III. Die Revision ist infolge Zulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft. Sie ist im Tenor des angefochtenen Urteils uneingeschränkt zugelassen worden. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Rechtsfrage, wie sie aus den Gründen herausgelesen werden könnte, wäre demgegenüber unbeachtlich gewesen. Das Urteil ist deshalb unbeschränkt nachprüfbar (BSG. 3 S. 180 [186]). Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden und demnach zulässig. Sie mußte auch Erfolg haben.

Die Beklagte rügt zutreffend als wesentlichen Verfahrensmangel, daß das LSG. an Stelle eines Sachurteils ein Prozeßurteil erlassen hat. Denn die Berufung war nach § 143 SGG statthaft.

Maßgebend kann hier nicht sein, daß die Klägerin die Weitergewährung der Alu nur für dreizehn Wochen beantragte, nachdem sie ihr für 26 Wochen bewilligt worden war. Entscheidend



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ist der Inhalt ihres Begehrens. Dieser ging aber dahin, ihr die Alu für insgesamt 39 Wochen zu gewähren, da sie bei Nichtunterbrechung durch Teilnahme an dem Streik eine ununterbrochene versicherungspflichtige Beschäftigung von mehr als 156 Wochen hätte nachweisen können.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 30. August 1955 (BSG. 1 S. 126 1297) ausgeführt hat, wird durch § 99 Abs. 1 Satz 3 AVAVG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1022) nicht zu der bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltenden Höchstbezugsdauer von 26 Wochen die Alu für eine weitere Bezugsspanne hinzubewilligt, sondern diese Vorschrift ersetzt für die Arbeitslosen, welche die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 3 a.a.O. erfüllen, die 26-Wochen-Bezugsdauer durch eine erweiterte, im vorliegenden Falle von 39 Wochen. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Das Arbeitsamt hätte deshalb nicht eine Verlängerungsverfügung erlassen, sondern die Bezugsdauer neu festsetzen müssen. Weil die Klägerin diesen andersgearteten Anspruch geltend macht, liegt nicht nur ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu dreizehn Wochen vor. Die Berufung war deshalb nicht nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG unzulässig. Der von der Beklagten gerügte Mangel im Verfahren des LSG. liegt demnach vor; denn bei richtiger Auslegung der Verfahrensvorschriften hätte das LSG. ein Sachurteil fällen müssen. Für die Prüfung der Frage, die Anlaß zur Zulassung der Revision gegeben hat, bleibt deshalb kein Raum. Ebenso bedarf es nicht einer Prüfung, ob die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft war.

Auf dem gerügten Mangel beruht das angefochtene Urteil. Dieses ist deshalb aufzuheben.

- IV. In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden; denn das angefochtene Urteil enthält keine "tatsächlichen Feststellungen", an die das Bundessozialgericht gebunden wäre (§ 163 SGG). Die Angaben im Tatbestand des Urteils über die Dauer der Beschäftigungszeit und des Streiks



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

sowie über den Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung ohne Bezugnahme auf die Verwaltungsakten der Beklagten sind insoweit nicht als tatsächliche Feststellungen zu bewerten. Für seine prozessuale Entscheidung bedurfte das LSG. solcher "Feststellungen" auch nicht, da es hierfür genügte zu wissen, welchen Inhalt das Begehren der Klägerin hatte. Die Bindungswirkung des § 163 SGG kann sich aber nur auf Tatsachen beziehen, auf denen das angefochtene Urteil beruht (BSG. 9 S. 80 867). Da somit tatsächliche Feststellungen, auf Grund deren der Senat in der Sache selbst urteilen könnte, nicht vorliegen, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dieses hat nunmehr die erforderlichen Feststellungen nachzuholen und ein Sachurteil zu erlassen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)